

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)
ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES (SATZUNG)
FÜR DAS GELÄNDE "ÜBER DER DELL II" FLUR 2 UND 3
IM STADTEIL LAUTENBACH

Die Änderung des Bebauungsplanes in Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BauDG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 36), in der Fassung vom 10. August 1976 (BGBl. I S. 2256) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Stadtrates am 20. Juli 1976 beschlossen.

Die Ausarbeitung der Änderung erfolgte in Auftrag der Stadt Ottweiler durch den Herrn Landrat Kreisbautek. - Abt. Planung.

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABSATZ 1,2 UND 2 DES BUNDESBAUGESETZES

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes
 2. Art der baulichen Nutzung
- Es gilt die BauNVO vom 15.09.1977 (8988.S. 1757)

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| 2.1 Baugbiet | Reine Tongbiet |
| 2.1.1 zulässige Anlagen | 1. Wohnungsbau |
| 2.2.2 ausschweisse zulässige Anlagen | keine |
| 3. Maß der baulichen Nutzung | bergseits $Z = 1$, talseits $Z = 1$ |
| 3.1 Zahl der Vollgeschosse | |

- [illegible]

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind. | entfällt
laut Plan |
| 11.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen | |
| 11.2 Flächen für Überdache Sitzplätze und Garagen sowie
ihrer Einfahrten auf den Begrunderücken | |

- 11.3 Flächen für nicht überdeckte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugebäcknissen
2. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkante Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)
- entfällt
- laut Straßenprojekt

- | | entfällt | in gesamten Geltungsbereich |
|--|----------|-----------------------------|
| 3. Fläche für den Gemeinschaftsraum | | |
| 4. Überdachung für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen | | |
| 5. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die nicht in den Geltungsbereich des allgemeinen Wohnungsbau gefordert werden können, errichtet werden dürfen, falls | | |

- | | |
|--|----------|
| 5. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind. | entfällt |
| 7. den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird. | entfällt |

8. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
9. Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, die Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
- laut Plan
- entfällt

- | Maßnahme | Maßnahmenort | Maßnahmenumfang | Maßnahmenkosten | Maßnahmenzeitpunkt | Maßnahmenzustand |
|---|---------------------|-----------------|-----------------|--------------------|------------------|
| 1. Beseitigung der anbaufähigen Verkehrsflächen auf der Grundlage der Verkehrsflächen | laut Straßenprojekt | entfällt | | | |
| 2. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen | | | | | |
| 3. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser | | | | | |

- | | entfällt | entfällt |
|---|----------|----------|
| 1. Öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerklingärten, Sport-, Spiel-, Zeit-, Badeplätze und Friedhöfe | | |
| 2. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasser- | | |

- | | |
|--|----------|
| abflusses, soweit diese Fataetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können. | entfällt |
| 5. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen | entfällt |
| 7. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft | entfällt |
| 8. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kläntwer- | |

- | | |
|--|----------|
| haltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zeiger, Koppeln und dergleichen | entfällt |
| 29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können | entfällt |
| Mit Bau-, Forst- und Jagdangelegenheiten zusammengefasst | |

- | Bezeichnung | entfällt | entfällt |
|---|----------|----------|
| Flächen für Gemeinschaftslagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielfläche, Freizeitanrichtungen, Spielplätze und Gärten | entfällt | entfällt |

3. Die von der Sbauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen im Falle von möglichen Umweltschädigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1a des Bundesnaturschutzgesetzes, sowie die sonstigen Bindungen oder zur Vermeidung einer Minderung solcher Elemente.

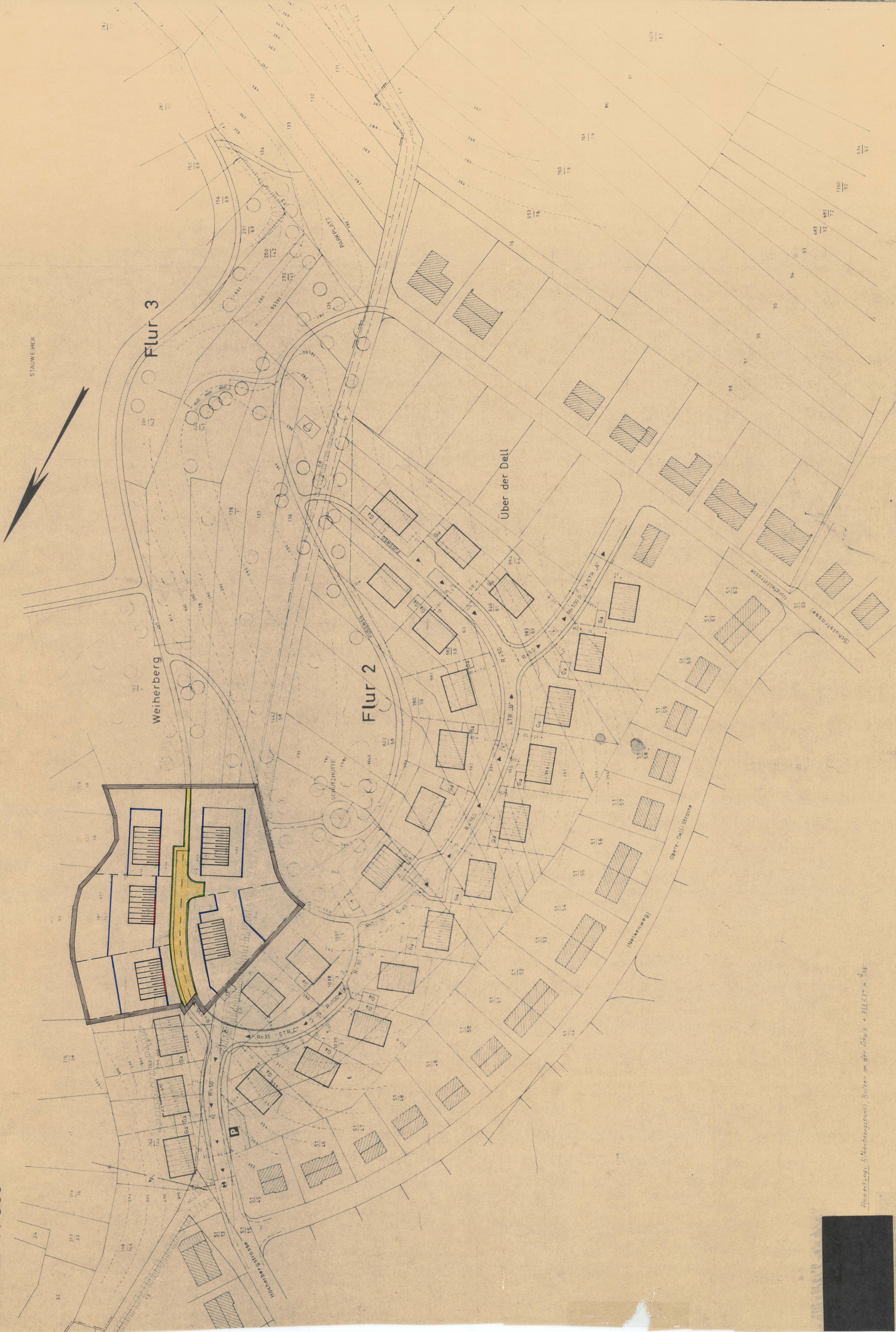
- | | |
|--|----------|
| | entfällt |
| a) Für einzelne Flächen oder für ein Baugebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen | entfällt |
| b) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern | entfällt |

- b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Blumen, Sträuchern und Gewässern
- c) Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Strahlkörpers erforderlich sind.
- entfällt
- laut Straßenprojekt

- Aufnahme von
Voraussetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4, des BBauZG
Verbindung mit § 113 Abs. 1 der Landesbauordnung - LBO - vom 27. Dezember 1974
entfällt

- Aufnahme von
Vorsatzsätzen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des BauZG
Verbindung mit § 113 Abs. 6 der Landesbauordnung - LBO - vom 27. Dezember 1974
entfällt

- Aufnahme von
Voraussetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalern aufgrund des § 9 Abs. 4 des BldG in Verbindung mit § 113 Abs. 3 der Landesbauordnung - LBO - vom 27. Dezember 1974



entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
1. Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind	2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahr erforderlich sind	3. Flächen, unter denen der Bergbau liegt	4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen
enthält

PLANZEIGENERLÄUTERUNG

[illegible]

Der Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 2 a Abs. 6. BBauG ortsüblich ausgelegen
von ... 5.7.1962 bis 4.8.1964 ...
Der Stadtrat hat den Bebauungsplan am 7.10.1964 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Ottweiler, 10.2.1983

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen
IX 6 - 534 / e3 Hk / Lg

Der Genehmigungsantrag des Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 17.5.1993 wurde am 10.6.1993 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben:

10 6 1983



Geatbrücken, 17.5.88

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

Im Auftrag:

...Wieder

Ottweiler, ...
.....

